

*Folgende Satzung
ist die offizielle
Satzung
lt. Vereinsregister*

27. März 2018

*Heinz-Hermann Koch
MGV-Stickgras
1. Vorsitzender*

Männergesangsverein Stickgras von 1908 ***Delmenhorster Männerchor***

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Zugehörigkeit, Vereinsregister

- (1) Der am 22. November 1908 in Delmenhorst – Stickgras gegründete Verein führt den Namen
**" Männergesangsverein Stickgras von 1908
Delmenhorster Männerchor "**
- (2) Er hat seinen Sitz in 27751 Delmenhorst.
- (3) Er ist durch seine Mitgliedschaft im Oldenburgischer Sängerbund
auch Mitglied im "Chorverband Niedersachsen – Bremen e. V."
- (4) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Delmenhorst eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Gesangkultur und des Liedgutes unter Ablehnung
parteilichtischer und konfessioneller Bestrebungen.
- (2) Seine Aufgaben richten sich insbesondere auf die breit gefächerte Pflege des Chorgesangs
und seiner Förderung als kulturelles Gemeinschaftsanliegen.
- (3) Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab und stellt sich mit
seinem Gesang in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Einzelne Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sie haben bei
Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind,
durch Auflösung des Vereins (siehe § 11 dieser Satzung) oder durch unverhältnismäßige
Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.
 - singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person über 16 Jahre werden,
 - förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die
Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte ohne selbst zu singen.

- (2) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an den Vorstand [§ 9 (1)] zu richten, dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Über die Stimmbegabung entscheidet der musikalische Leiter nach Rücksprache mit dem Vorstand.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an, die jederzeit einzusehen ist und auf Wunsch auch zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss oder
 - d) Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Der Ausschluss kann, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt, mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer 2-wöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet bekannt zu geben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern, die singenden (aktiven) Mitglieder haben außerdem die Pflicht regelmäßig an den Chorproben und den Auftritten teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsarten pünktlich bei Fälligkeit zu entrichten.
Dazu gehören der Jahresbeitrag und zweckgebundene Umlagebeiträge.
- (3) Der Verein kann Spenden und andere Zuwendungen entgegen nehmen, die auf einem gesonderten Konto (Spendenkonto) zu führen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zusätzlich bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen und im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens zwei (2) Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. (letzte bekannte Adresse des Mitglieds)
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder,
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschluss zu Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung) und sind durch den Schriftführer zu protokollieren.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung (Kassenbericht) des Vorstandes.
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes, des Festausschusses und der Kassenprüfer
 - e) Beschluss zur Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Entgegennahme des Berichtes des musikalischen Leiters
 - h) Festlegung von Art und Höhe der Beitragsarten.
- (7) Jedem Mitglied, sowohl aktiv als auch passiv, steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 1 (eine) Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - a.a) Vorsitzender
 - a.b) stellvertretender Vorsitzender
 - a.c) Schriftführer
 - a.d) Kassenwart
 - b) dem Chorleiter
 - c) dem Beirat,
bestehend aus den Stellvertreten der Vorstandsmitglieder unter 9 (1) a) a.c und a.d dem Vorsitzenden des Festausschusses dem Notenwart
- (2) Je zwei (2) Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt, darunter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- (3) Der Gesamtvorstand (Ausnahme Chorleiter) wird durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für - 2 - (zwei) Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt, auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die gefassten Beschlüsse sind von Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Durch Vorstandsbeschluss können bei Bedarf Mitglieder des Vereins für besondere Aufgaben berufen werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle diejenigen Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand beruft und entlässt den musikalischen Leiter (Chorleiter)
- (9) Der Vorstand entscheidet in gesondertem Einzelfall über eine Ermäßigung oder Befreiung von Beitragsarten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator, es gilt § 9 (2) entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Oldenburgischer Sängerbund
oder dessen Rechtsnachfolger, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungsbelege sind jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch 2 (zwei) Kassenprüfer zu überprüfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht abzugeben und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und führen nach Abstimmung durch die Versammlung die Entlastung durch.
- (3) Die Kassenprüfer werden durch die Versammlung für 2 (zwei) Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig; nach 4 (vier) Jahren muß mindestens eine Pause von 2 (zwei) Jahren liegen, bevor eine Wiederwahl möglich ist.

§ 13 Festausschuss

- (1) Der Festausschuss ist ein Hilfsorgan des Vorstandes, besteht aus 2 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist für die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten zuständig.
- (2) Der Vorsitzende des Festausschusses ist in beratender Funktion Mitglied des Gesamtvorstandes.

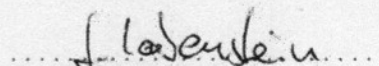
§ 14 Inkrafttreten

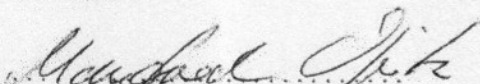
- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2018 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Delmenhorst, den 27. März 2018

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandes:

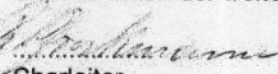

Vorsitzender

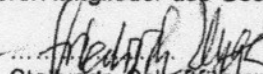

Stellv. Vorsitzender

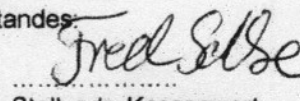

Schriftführer

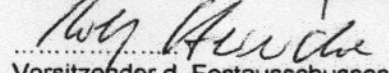

Kassenwart

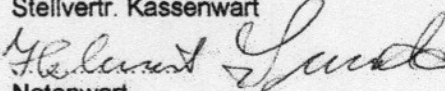
Unterschriften der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes:


Chorleiter


Stellvertr. Schriftführer


Stellvertr. Kassenwart


Vorsitzender d. Festausschusses


Notenwart